

Index.

	Seite
I. Gesetz vom 25. Juli 1871, betreffend die Einführung einer neuen Notariatsordnung. R.-G.-Bl. vom 1. August 1871, XXXII. Stück Nr. 75	1
I. Hauptstück.	
Wirkungskreis der Notare	3
IV. Hauptstück.	
Allgemeine Vorschriften über die Amtsführung der Notare	5
V. Hauptstück.	
Besondere Vorschriften über die Amtsführung der Notare	9
I. Abschnitt.	
Aufnahme von Notariatsurkunden über Rechtserklärungen und Rechtsgeschäfte (Notariatsacte.)	
II. Abschnitt.	
Aufnahme von letztwilligen Anordnungen, mit der Kraft gerichtlicher letztwilliger Anordnungen	14
III. Abschnitt.	
Beurkundung von Thatsachen und Erklärungen	17
IV. Abschnitt.	
Ertheilung von Ausfertigungen, Abschriften, Auszügen und Zeugnissen	21
V. Abschnitt.	
Uebernahme von Urkunden zur Verwahrung und von Geldern und Werthpapieren zur Ausfolgung an Dritte, oder zum Erlage bei Behörden	24
VI. Hauptstück.	
Behandlung der aufzubewahrenden Acten und Führung der Verzeichnisse	26

XI. Hauptstück.

Notariatsgebühren	28
Notariatsstarif	31
Gesetz vom 25. Juli 1871, betreffend das Erforderniß der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte	37
Auszüge aus dem Stempel- und Gebührengesetze	38
Scala I., II., III.	39
Tabelle für die Percentualgebühren sammt 25% Zuschlag	40
Tarifpost 74 des Gebührengesetzes	41—44

Formularien.

Nr. 1.	Notariatsact, wenn die Parteien dem Notar bekannt sind und keine Zeugen beigezogen werden. (§ 68.)	47
Nr. 2.	Notariatsact, wenn von den eintretenden Parteien eine oder mehrere dem Notare nicht bekannt sind, und Identitätszeugen beigezogen werden. (§ 68 resp. 55.)	48
Nr. 3.	Notariatsact, wenn die Parteien dem Notar bekannt sind und Actszengen eintreten. (§§ 68, 56, 57, 58.)	49
Nr. 4.	Notariatsact, wenn die Parteien dem Notar nicht bekannt sind, Actszengen beigezogen werden und diese die Identität der ersteren bestätigen. (§ 68 ad d.)	50
Nr. 5.	Notariatsact, wenn statt der Zeugen ein zweiter Notar zugezogen, von diesem auch die Personenidentität der Parteien bestätigt wird. (§ 68, 56, 55 und 51.)	51
Nr. 6.	Notariatsact, wenn die Parteien und die Actszengen dem Notare nicht bekannt sind und für beide Identitätszeugen eintreten. (§ 68 ad d.)	52
Nr. 7.	Notariatsact über eine letztwillige Anordnung, wenn der dem Notare bekannte Testator schreiben kann. (§§ 67, 68 und 56 ad a und §§ 552—603 a. b. G.-B.)	53
Nr. 8.	Notariatsact über eine letztwillige Anordnung mit einer Person, die nicht lesen kann. (§§ 67, 68, 56 ad a und §§ 552—603 a. b. G.-B.)	54
Nr. 9.	Notariatsact über die letztwillige Anordnung eines dem Notar bekannten Blinden. (§§ 67, 68, 56 ad a und 552—603 a. b. G.-B.)	55
Nr. 10.	Notariatsact, wenn eine Partei nicht schreiben kann. (§§ 68 und 56 ad b.)	56
Nr. 11.	Notariatsact, wenn eine Partei eintritt, welche auch ein Handzeichen nicht beifügen kann. (§ 68 und 56 ad b.)	57

Ur. 12.	Notariatsact, wenn Actszeugen eintreten und einer derselben nicht schreiben kann. (§ 68 ad g.)	58
Ur. 13.	Notariatsact, wenn eine der Parteien der Sprache, in welcher der Act aufgenommen wird, nicht kundig ist und ein beedeter Dolmetsch beigezogen werden muß. (§§ 63, 64, dann 56 ad c.)	59
Ur. 14.	Notariatsact, wenn eine Partei der Landessprache, in welcher derselbe aufgenommen wird, nicht kundig ist, aber mit Rücksicht auf § 63 alinea 2, kein Dolmetsch beigezogen werden muß. (§ 63, 64, 56 ad c und § 12.)	60
Ur. 15.	Notariatsact mit einem Blinden. (§ 59 und 56 ad d.)	61
Ur. 16.	Notariatsact mit einem Tauben, der lesen kann. (§ 59, 60.)	62
Ur. 17.	Notariatsact mit einem Tauben, der nicht lesen kann. (§ 59, 60.)	63
Ur. 18.	Notariatsact mit einem Stummen oder Taubstummen, der des Lesens oder Schreibens kundig ist. (§ 59 und 61.)	64
Ur. 19.	Notariatsact mit einem Stummen oder Taubstummen, der des Lesens und Schreibens unkundig ist. (§ 59 und 61.)	65
Ur. 20.	Notariatsact, wenn Actszeugen eintreten, die von der Vorlesung ausgeschlossen werden. (§ 68 und 58.)	66
Ur. 21.	Notariatsact in einer fremden Sprache, der die Parteien kundig sind, und für welche der Notar als Dolmetsch bestellt ist. (§ 62.)	67
Ur. 22.	Wenn die Beziehung der Actszeugen nothwendig und einer der Zeugen der Sprache der Parteien nicht kundig ist. (§ 63.)	68
Ur. 23.	Notariatsact, wenn die Beziehung von Actszeugen nothwendig und ein Zeuge der Sprache, in welcher der Act aufgenommen werden soll, nicht kundig ist. (§ 65.)	69
Ur. 24.	Notariatsact aufgenommen an einem andern Orte als dem Amtssitze des Notars. (§§ 68 und 8.)	70
Ur. 25.	Notariatsact, enthaltend die notarielle Befräftigung einer Privaturfunde von den an der Urfunde Betheiligten oder Einigen derselben. (§ 54.)	71
Ur. 26.	Notariatsact, enthaltend die Zustimmung des Verpflichteten zur Vollstreckbarkeit des Actes, und bei welchem eine Partei auf Grund einer Vollmacht eintritt. (§§ 68 und 3.)	72
Ur. 27.	Notariatsact über die Zustimmung der Betheiligten zur Herausgabe einer wiederholten Ausfertigung eines Notariatsactes. (§ 94.)	73
Ur. 28.	Notariatsact mit Identitätszeugen, welche die Urfunde nach Ausführung über die Bestätigung der Identität unterschreiben. (§ 68.)	74
Ur. 29.	Notariatsact bei vorkommenden Bedenken gegen die Berechtigung der Parteien, oder gegen den Inhalt der Urfunde. (§§ 68, 53, 36.)	75
Ur. 30.	Notariatsact, welchem Beilagen beigezogen werden. (§§ 86, 69, 48.)	76

Nr. 31.	Notariatsact über die Zurückstellung einer dem Notar schriftlich übergebenen letztwilligen Anordnung. (§ 68 und 74.)	77
Nr. 32.	Protocoll über eine mündliche letztwillige Anordnung vor 2 Notaren. (§ 70—73, dann 60.)	78
Nr. 33.	Protocoll über eine mündliche letztwillige Anordnung mit zwei Zeugen. (§§ 70, 71, 72, 73.)	80
Nr. 34.	Mündliches Testament mit dunkeln oder zweideutigen Bestimmungen. (§§ 70—73.)	81
Nr. 35.	Mündliche letztwillige Anordnung eines Blinden. (§§ 70—73 und 59, dann § 581 a. b. G.-B.)	82
Nr. 36.	Mündliche letztwillige Erklärung eines Tauben, der lesen und schreiben kann. (§§ 70—73, dann 60.)	83
Nr. 37.	Mündliche letztwillige Erklärung eines Tauben, der lesen aber nicht schreiben kann. (§§ 70—73, dann 60.)	85
Nr. 38.	Mündliche letztwillige Anordnung eines Tauben, welcher des Lesens und Schreibens unfundig ist. (§§ 70—73, dann 60 und § 581 a. b. G.-B.)	87
Nr. 39.	Mündliche letztwillige Anordnung eines Stummen oder Taubstummen, welcher des Lesens und Schreibens kundig ist. (§§ 70—73, dann 61, Absatz 1.)	89
Nr. 40.	Mündliche letztwillige Anordnung eines Stummen oder Taubstummen, der des Lesens oder Schreibens unfundig ist. (§§ 70—73, dann 61, Absatz 2, dann § 581 a. b. G.-B.)	91
Nr. 41.	Aufnahme einer mündlichen letztwilligen Anordnung in einer fremden (nicht Landes-) Sprache, wenn die Partei und die Zeugen dieser Sprache kundig und der Notar als Dolmetsch bestellt ist. (§§ 70—73, dann 63.)	93
Nr. 42.	Aufnahme einer mündlichen letztwilligen Anordnung in einer fremden Sprache unter Beiziehung eines beeideten Dolmetsch. (§§ 70—73, dann 63, 64, 65.)	94
Nr. 43.	Aufnahme einer mündlichen letztwilligen Anordnung mit einer Partei, die bloß einer andern Landessprache kundig, deren Kenntniß aber der Notar bestätigt hat. (§§ 70—73, dann 63.)	96
Nr. 44.	Testament eines noch nicht 18jährigen Minderjährigen. (§§ 70—73, dann 569 a. b. G.-B.)	97
Nr. 45.	Protocoll über eine übergebene schriftliche letztwillige Anordnung. (§§ 70—73.)	98
Nr. 46.	Widerruf einer letztwilligen Anordnung mit Kraft einer gerichtlichen letztwilligen Anordnung. (§§ 70—73, dann 75.)	100
Nr. 47—50.	Widimirungsklauseln. (§ 77.)	101
Nr. 51.	Uebersetzungsklausel. (§ 78.)	102
Nr. 52.	Legalisirung von Unterschriften, wenn die Partei bekannt ist und vor dem Notar zeichnet. (§ 79 und 82.)	103
Nr. 53.	Legalisirung, wenn die Partei bekannt ist und ihre Unterschrift anerkennt. (§ 79, 82.)	104

Nr. 54.	Legalisirung, wenn die Partei unbekannt ist. (§ 79, 82.)	105
Nr. 55.	Legalisirung des Handzeichens. a) Im Falle es vor dem Notar beigelegt wird. (§ 79 und 82, 2. Absatz.)	106
Nr. 56.	b) Im Falle es vor dem Notare anerkannt wird.	107
Nr. 57.	Legalisirung von Firmazeichnungen, im Falle die Parteien dem Notar bekannt sind. (§ 79 und 82.)	108
Nr. 58.	Legalisirung einer Urkunde, die nicht vollständig ausgefüllt erscheint. (§ 79 und 82.)	109
Nr. 59.	Beurkundung über den Zeitpunkt der Vorweisung einer Urkunde. (§ 80—82.)	110
	a) Ohne Beurkundung der Identität der Person des Vorweisers	110
	b) Mit Beurkundung der Identität der Person des Vorweisers	112
Nr. 60.	Ertheilung eines Lebenszeugnisses. (§ 87, 82.)	112
Nr. 61.	Beurkundung über die Bekanntmachung von Erklärungen. a) im Falle die Gegenpartei angetroffen wird, aber eine in das Protocoll aufzunehmende Antwort nicht ertheilt. (§ 83, 84 und 85.)	113
	b) Im Falle die Gegenpartei eine in das Protocoll aufzunehmende Antwort ertheilt. (§§ 83, 84 und 85.)	114
	c) Im Falle die Gegenpartei nicht anzutreffen ist, oder dem Notar den Zutritt oder die Anhörung verweigert.	115
	d) Im Falle des im telegrafischen oder brieflichen Wege gestellten Ersuchens. (§ 83 und 86.)	117
Nr. 62.	Beurkundung der Beschlüsse von General-Versammlungen. (§ 87.)	118
Nr. 63.	Beurkundung thatsächlicher Vorgänge. (§ 88.) a) von Offertverhandlungen.	119
	b) Einer Auslosung	120
	c) Ueber die Vorweisung von Gegenständen	121
Nr. 64.	Protest von Wechseln. (§ 89.)	122
Nr. 65.	Protest kaufmännischer Papiere. (§ 89.)	122
Nr. 66.	Klausel zu der gewöhnlichen Ausfertigung eines Notariatsactes. (§ 92, 98, 99.)	123
Nr. 67.	Klausel zu einer Ausfertigung durch einen von der Notariatskammer bestellten andern Notar. (§ 91, 98, 99, 103.)	123
Nr. 68.	Klausel zur Ausfertigung durch den Substituten des Notars. (§ 91, 98, 99, 123.)	124
Nr. 69.	Klausel zu einer wiederholten Ausfertigung in Folge der in einem Notariatsacte ertheilten Zustimmung von Seite der am Acte Betheiligten. (§ 93, 94, 98, 99.)	124
Nr. 70.	Klausel zu einer wiederholten Ausfertigung in Folge der wegen eines Gebrechens erfolgten Zurückstellung der früher ertheilten Ausfertigung. (§ 93, 94, 98, 99.)	125
Nr. 71.	Klausel zu einer wiederholten Ausfertigung in Folge Amortisirung der ersten. (§ 93, 94, 98, 99.)	125
Nr. 72.	Klausel zu einer wiederholten Ausfertigung in Folge gerichtlichen Auftrages. (§ 93, 94, 98, 99.)	126

- Nr. 73. Klausel zu einer beglaubigten Abschrift einer letztwilligen Anordnung, ausgefolgt an einen Bevollmächtigten. (§ 92, 96.) 126
 Nr. 74. Klausel zu einer beglaubigten Abschrift einer letztwilligen Anordnung, herausgegeben nach deren Kundmachung . . . 127
 Nr. 75. Klausel einer Ausfertigung eines Actes mit Beilagen. (§ 98 alinea 2.) 127
 Nr. 76. Klausel der Ausfertigung eines Actes mit Executionsfähigkeit, mit Uebergehung der Beilagen über Verlangen der Partei. (§ 98, alinea 3.) 128
 Nr. 77. Klausel einer auszugsweisen Ausfertigung eines Notariatsactes. (§ 102.) 128
 Nr. 78. Zeugniß über das Vorhandensein eines Notariatsactes. (§ 102, alinea 4.) 129
 Nr. 79. Anmerkung auf der Urschrift über an die am Acte Betheiligten ertheilte erste Ausfertigungen. (§ 101 und 93, alinea 1.) 129
 Nr. 80. Anmerkung auf der Urschrift über eine ertheilte wiederholte Ausfertigung in Folge der von den Betheiligten hiezu ertheilten Zustimmung. (§§ 101, 93, 94.) 129
 Nr. 81. Anmerkung auf der Urschrift über eine ertheilte wiederholte Ausfertigung in Folge Zurückstellung der ersten Ausfertigung wegen eines Gebrechens. (§ 101 und 93, al 2.) . . . 130
 Nr. 82. Anmerkung auf der dem Notar zurückgestellten Ausfertigung. (§ 101, alinea 2.) 130
 Nr. 83. Anmerkung auf der Urschrift über eine ertheilte wiederholte Ausfertigung in Folge Verlust und Amortisirung der ersten. (§ 101, 93.) 130
 Nr. 84. Anmerkung auf der Urschrift über eine ertheilte Ausfertigung in Folge des von dem Gerichtshofe I. Instanz hiezu ertheilten Auftrages. (§ 101, 93.) 131
 Nr. 85. Klausel zu einer Ausfertigung, welche auf Grund der von dem Notar und der Notariatskammer oder dem Gerichte beglaubigten, die Stelle der Urschrift vertretenden Abschrift ertheilt wird. (§ 98, 50, alinea 2 und 4.) 131
 Nr. 86. Anmerkung auf der dem Notar vom Gerichte oder von der Kammer zurückgestellten Urschrift über Ertheilung von Ausfertigungen auf Grund der von ihm dann gerichtlich oder von der Kammer beglaubigten Abschrift. (§ 101 und 50, alinea 4.) 132
 Nr. 87. Klausel auf einer beglaubigten Abschrift eines Notariatsactes. (§ 92, 95.) 132
 Nr. 88. Protocoll über die Uebernahme von Urkunden (Wechseln), zur Bewahrung. (§ 104, 105.) 133
 Nr. 89. Protocoll über die Uebernahme von Urkunden (Wechseln), zur Bewahrung, wenn der Uebergeber eine dritte Person bezeichner, an die sie auszufolgen sind. (§ 104, 105.) . . 133
 Nr. 90. Bewahrung brieflich eingesendeter Urkunden. (§ 104, 105.) 134

Ur. 91.	Empfangsbestätigung über zur Bewahrung übergebene Urkunden (Wechsel.) (§ 105.)	134
Ur. 92.	Bestätigung auf dem Uebernahmprotocolle über die Hinausgabe der Urkunden an den bekannten Erleger, oder die zum Empfange bestimmte bekannte dritte Person. (§ 106.) . . .	135
Ur. 93.	Protocoll über die Hinausgabe der Urkunden an den bekannten Erleger oder die zum Empfange bestimmte dritte Person. (§ 106, 82, Abs. 2.)	135
Ur. 94.	Protocoll über die Uebernahme von Geld oder Werthpapieren zur Ausfolgung an einen bestimmten Empfänger oder zum Erlage bei Behörden. (§ 107.)	136
Ur. 95.	Protocoll über die Uebernahme von Geld oder Werthpapieren, die brieflich eingesendet werden. (§ 107.)	137
Ur. 96.	Empfangs-Bestätigung über zur Bewahrung übernommene Gelder oder Werthpapiere.	137
Ur. 97.	Ausfolgungs-Protocoll über Geld- und Werthpapiere an einen bestimmten Empfänger. (§ 106, 109.)	138
Ur. 98.	Verständigung des Uebergebers von der erfolgten Hinausgabe oder dem Erlage der übergebenen Gelder oder Werthpapiere. (§ 109, alinea 2.)	139

